

Satzung

über örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Detmold über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 Abs. 4 Baugesetzbuch)

Nr. 21-08 "Sandstraße"

Ortsteil: Pivitsheide VL

Satzungsgebiet: Augustdorfer Straße, Sandstraße, Prinzenweg,
Am Langen Grund, Hermann-Niebuhr-Straße

Gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419/SGV. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 431), und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der o. g. Satzung und ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Katasterflurkartenauszug verbindlich festgesetzt.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Äußere Gestaltung

Es sind nur Satteldächer zulässig.

Es darf nur dunkle (dunkelbraun, anthrazitfarben, schwarz) Dacheindeckung verwendet werden.

Für die äußeren Wandflächen der Gebäude sind nur weiße Putzflächen oder weiße Kalksandsteinverblendungen zulässig. Giebelflächen oder gestalterische Elemente können mit Holz verkleidet werden (§ 81 (4) BauONW).

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Die Satzung liegt zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden im Planungsamt, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, aus.

Begründung:

Äußere Gestaltung

Der weitaus größte Teil der im bisherigen Satzungsbereich vorhandenen Gebäude prägt diesen Bereich durch eine recht einheitliche äußere Gestaltung entsprechend der textlichen Festsetzungen. Aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Landschaftsbildes ist es erstrebenswert, diesen Eindruck zu erhalten.